

Scheidung

Getrennte Wege

Die einfachste, schnellste und billigste Möglichkeit, sich vor dem Gesetz zu trennen, ist die **einvernehmliche** Scheidung. Trotzdem ist auch diese Lösung nicht leicht ...



Von Beatrice Laschober

In Österreich liegt die jährliche Scheidungsrate bei fast 50 Prozent. Glück im Unglück: Etwas mehr als 88 Prozent davon waren im Jahr 2006 (lt. *Statistik Austria*) einvernehmliche Scheidungen – die von Zeit, Aufwand und Finanzen her günstigste Variante, getrennte Wege zu beschreiten. Voraussetzung: Einigkeit über den Anfang vom Ende ...

Ist der Beschluss, sich zu trennen, gefasst, geht's darum, was und wie getrennt werden soll. Und da gehen dann die Emotionen hoch. „Nicht erst, wenn die Situation bereits exkaliert ist“, sagt Susanne Strobach, „sollte eine schlichtende Ebene eingezogen werden.“ Die Mediatorin steht als neutrale Dritte Scheidungswilligen zur Seite, berät „wie man sich gut trennen kann, worauf zu achten ist. Denn Vieles wird in dieser emotionsgeladenen Situation nicht be-

dacht und kann später zu Streit führen.“ Entscheidend beim Weg zum „gemeinsamen“ Auseinandergehen sei vor allem auch, die Position des Noch-Partners nachvollziehen zu können.

Das meint auch Gottfried Kühbauer von der Männerberatung Wien. „Wenn das Geben-und-Nehmen-Konto, das man in einer Beziehung innerlich geführt hat, bei einer Trennung aufgerechnet wird, hat man den Rosenkrieg. Um den Scheidungsprozess aber positiv zu gestalten, ist es

wichtig, auch den eigenen Beitrag zu sehen, der zu dieser Situation geführt hat.“

Sicher keinen Anteil an der Situation haben die Kinder. „Viele Eltern machen den Kindern ziemlich lange etwas vor“, weiß die Lebens- und Sozialberaterin Michaela Harrer. „Aber Kinder haben ein Recht auf Information.“ Die möglichst gemeinsam und positiv vermittelt werden sollte: „Die Zukunft könnte nach einer Trennung besser werden. Für das Kind soll es aber eine gemeinsame Zukunft sein. Das heißt, dass Mutter und Vater immer Mutter und Vater bleiben werden. Denn die größte Angst der Kinder ist, dass sie nicht mehr gewollt werden.“ Der größte Fehler, den Eltern machen können: „Das Kind gegen den Partner ausspielen.“

Für alle Beteiligten ist auch eine „friedliche“ Trennung eine emotionale Belastung, die man sich einzugestehen hat. Beratungsstellen und Mediatoren helfen bei der Bewältigung der schwierigen Lebenssituation. In der trotzdem auch Strategie gefragt ist ...

Spätestens vor dem Scheidungsrichter wird das Nervenkostüm durchlässig und es tauchen Fragen auf, die den Laien verunsichern. Wo es darum geht, Ansprüche zu klären, empfiehlt es sich, rechtzeitig Rechtsberatung einzuholen – was nicht grundsätzlich eine Kampfansage ist, sondern eine Klärung der Lage darstellt – und Schlimmeres verhindern kann.

„Viele haben zunächst überzogene Vorstellungen, sind in Anbetracht der Realität aber heilfroh nur zu wissen, dass sie im Streitfall auch nicht mehr bekommen hätten“, berichtet die Rechtsanwältin Ursula Xell-Skreiner aus der Praxis.

Bevor man den Partner von seiner Absicht einen Anwalt zu konsultieren, informiert, „sollte zumindest die gesamte Beweislage gesichert sein“, so die Rechtsanwältin. „Eine gute einvernehmliche Lösung kann auch nur durch gute Argumente untermauert werden. Beabsichtige ich beispielsweise Ehegattenunterhalt zu beanspruchen, sollten die Beweise für das überwiegende Verschulden des anderen bereits handfest auf dem Tisch liegen.“

Viele Scheidungskandidaten gehen vollkommen rechtsirrig davon aus, dass ein Verschulden bei uns keine Rolle mehr spielt. Dies ist nur in Deutschland der Fall! Auch ist es wichtig zu wissen, dass Eheverfehlungen bereits nach sechs Monaten ab Kenntnis verjähren, also argumentativ nicht mehr so stark ins Treffen geführt werden können. Natürlich

kommt es auf das Gesamtverhalten des anderen an. Die Judikatur geht bei Verstreichen einer längeren Zeit davon aus, dass man dem anderen die Eheverfehlung verzeihen hätte. In jeder Ehe gibt es schließlich Krisen. Nicht so drastisch ist diese Frist bei ‚Dauerdelikten‘, wenn also der Mann schon monate- oder gar jahrelang eine Freundin hat. Dies muss auf Dauer keine Ehefrau dulden.“

Die Beweislage betrifft nicht nur das Verhalten des Partners, „sondern insbesondere auch die Vermögenslage. Wer im Rahmen der Aufteilung etwas möchte, muss auch beweisen können, dass es überhaupt da ist. Oder zumindest bis vor kurzem noch war. Nach Anwaltsterminen verschwinden nämlich Ordner, in denen sich die Unterlagen über die Vermögenslage befunden hätten, recht häufig aus der Wohnung. Man sollte sich also vorher einen nachvollziehbaren Überblick verschaffen, worum es überhaupt geht.“

Viele Ehen gehen „grundlos“ in die Brüche. Man hat sich nichts vorzuwerfen, außer, dass man sich auseinandergelebt hat. Die „Auf ewig dein“-Geschichte ist endlich – und für manche ist sie endlich vorbei.

Auch in so einer „neutralen“ Position braucht man für eine einvernehmliche Lösung das Einverständnis des anderen“, so Ursula Xell-Skreiner. „Ohne Zustimmung gibt es keine Scheidung wider Willen, wenn der andere nichts Verwerfliches angestellt hat. Voraussetzung

Es geht auch ohne Rosenkrieg

ist auch – und das belustigt viele – dass man die letzten sechs Monate keinen Geschlechtsverkehr mehr miteinander gehabt hat. Auch das kann oder sollte der Richter erfragen. Diese Voraussetzung empfinden manche als in ihre Privatsphäre zu weit eingreifend, doch sie hat auch ihren Sinn. Aus psychologischer Sicht wird angenommen, dass sich die Ehepartner für eine Scheidung noch nicht weit genug voneinander entfernt haben, wenn in jüngerer Vergangenheit noch Geschlechtsverkehr praktiziert wurde. Dies soll vor voreiligen Trennungen schützen.“

Aber es heißt nicht, dass man sich vor dem Richter rechtfertigen muss: „Bei einer einvernehmlichen Scheidung muss kein Scheidungsgrund angegeben werden. Das ist neben Schnelligkeit und Kostengünstigkeit der größte Vorteil einer einvernehmlichen Lösung: Es muss keinerlei Schmutzwäsche gewaschen werden.“

Einigkeit sollte über Punkte herrschen, die man vor dem Richter schriftlich regeln muss: „In erster Linie die Ob-
sorge für die Kinder. Das Besuchsrecht kann genau geregelt, aber auch einer außergerichtlichen Einigung vorbehalten werden. Dennoch ist zu regeln was gelten soll. Unabdingbar ist der Kindesunterhalt. Weiters ist zu regeln, ob es Ehegattenunterhalt gibt oder nicht und was mit der ehelichen Wohnung geschieht. Im übrigen ist eine Regelung zu treffen wie das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse oder Schulden aufzuteilen sind. Tut man dies nicht, ist der Anspruch – außer in Ausnahmefällen – aus dem Eherecht ein für allemal erloschen.“ ■

Thema Scheidung in „Winterzeit“:

21. 1.: Der Weg zu einer guten Trennung, Mediatorin Susanne Strobach (www.susannestrobach.at)
22. 1.: So geht es einvernehmlich, Rechtsanwältin Dr. Ursula Xell-Skreiner (www.rechtsanwaeltin.at)
23. 1.: Wie sagen wir's unserem Kind? Lebens- und Sozialberaterin Michaela Harrer (www.einguterweg.at)
24. 1.: Väter im Schatten, Mediator Gottfried Kühbauer, Männerberatung Wien www.kuehbauer.at, www.maenner.at)
25. 1.: Der Weg zum neuen Partner (auch Thema in der Februar-Ausgabe der ORF nachlese)

